

Technische Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (TVB-SiGeKo)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. **Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung**

- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination g (TVB-SiGeKo)“ umfassen Leistungen im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Der Auftragnehmer hat auch folgendes zu beachten:

- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

3. Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung

SIGE-Koordinator

Die Notwendigkeit zur Einschaltung eines SIGE-Koordinators ist gemäß Baustellenverordnung abhängig von der Tätigkeit mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle. Aus dieser Prämisse und den unter § 3 der Baustellenverordnung beschriebenen Leistungen ist die Tätigkeit des Koordinators auf die Koordination zu beschränken. Im Wesentlichen sind dies Koordinationsaufgaben unter arbeitsschutztechnischen Gesichtspunkten für Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander stattfinden. Auch die Anwesenheit auf der Baustelle beschränkt sich auf die erforderlichen Koordinationsaufgaben. Begehungen, die lediglich einem bestimmten Turnus ohne erforderliche Koordinationsaufgaben folgen, werden nicht anerkannt und nicht vergütet.

SIGE-Plan

Der SIGE-Plan ist vom Koordinator zu erstellen, soweit mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind und die Baustelle einen gewissen zeitlichen Umfang hat oder besonders gefährliche Arbeiten anfallen. Er dient vor allem dazu, sicherheitstechnische Maßnahmen zu koordinieren, die für mehrere Unternehmer relevant sind oder die der einzelne Unternehmer alleine nicht ergreifen kann (RAB 31). Der Inhalt des SIGE-Plans sind insbesondere die gewerkübergreifenden Gefährdungen oder Gefährdungen aus möglichen Wechselwirkungen mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle und die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen. Wir bitten dies bei der Erstellung des SIGE-Planes besonders zu berücksichtigen und den SIGE-Plan nicht auf eine standardisierte Darstellung der anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beschränken.

Unterlage

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist vom SiGe-Koordinator zu erstellen. Bei der Erstellung der Unterlage ist auf die Arbeiten Bezug zu nehmen, die später konkret an der baulichen Anlage durchzuführen sind und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen. Die Unterlage ist so zu erstellen, dass diese Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht ausgeführt werden können. Im Bereich Straßenbau ist es hierbei entbehrlich, die Arbeiten aufzuführen, die durch spezielle Regelungen oder Arbeitsschutzbestimmungen bereits detailliert geregelt sind (z.B. Winterdienst, Grünpflege, Reinigung von

Fahrbahn oder Ausstattungen, Auswechseln von Schutzplanken).

Standardisierte, allgemeingültige Auflistungen sind nicht zielführend und nicht ausreichend. Siehe hierzu das Beispiel 4 der Anlage A zur RAB 32.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

RAB

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen